

Die Beamten von Vaduz berichten Joseph Johann Adam von Liechtenstein, dass sich ein Herr von Blumenthal aus Graubünden über in Schaan erlebte fürstliche Jurisdiktion beschwert hat. Nun möchten sie vom Fürsten eine Bestätigung, dass sie dazu befugt sind. Ausf. Schloss Vaduz, 1722 Januar 3, AT-HAL, H 2608, unfol.

[1] Durchleuchtigster hertzog, gnädigster landesfürst und herr, herr, etc.¹

Euer hochfürstlich durchleucht etc. geruhen gnädigst ex retro actis sich gehorsambst vortragen zu lassen, welcher gestalten weylant seine hochfürstliche durchleucht etc. unß in zerschiedentlichen mahlen und zwar besonders underm dato 17. Aprilis 1720 gnädigst rescribiret haben, wir solten den tyrolischen ranckhweylischen landtgerichtsboten, oder auch jemandten anderen, wer der auch were, und in allhiesigen hochfürstlichen territorio einige jurisdiction exerciren wolte, bey den kopff nehmen und auff allhieige hochfürstliche residenz biß auff weithere hochfürstliche verordnung in verhafft behalten. Wie nun über dashin, daß wir solch alles dem ersagten tyrolischen landtgericht mit allen umständten auff gnädigste verordnung insinuiret haben, sich jedoch zugetragen, daß das mehr erwehte landtgericht dero botten einen dergleichen actum zu exerciren, und zwarn benandtlichen einen arrest auff eines sicheren herrn von Blumenthall auß Graupüntten² in dem dorff Schann³ und ganzen fürstenthumb habendte capitalien und interesse zu insinuiren abgeschickhet, und über ein solches ersagter Blumenthaler, alß welcher sich eben dazumahlen in Schann befunden, sich bey mir, den verwalter, da dazumahlen [2] noch kein landtvogdt in loco gewesen, beschweret, und zumahlen sich höchlich bewunderet, warumben ein frömbdes gericht in allhieigen hochfürstlichen reichs-territorio dergleichen importante violentien vorzunehmen sich anmasse. So habe ich, verwalter, mich sodann nacher Schann verfüget, und den freweler eben an der that daselbsten angetroffen und soforth zu gehorsambster folge des gnädigsten befehls auff das Schloss⁴ bringen laßen, und auff eingeholte fehrnere gnädigste verordnung, ohnerachtet verschieden eingeloffene betrohungen erst nach empfang des underm 28. Augusti 1720 erlassenen gnädigsten rescript nach ihme vorhero, und zwar fast durch die gantze zeith seines arrests gelassener freyen gelegenheit heimlichen zu entweichen, welches er aber so wenig thuen, alß das urpfed⁵ ablegen wollen, endtlichen nacher hauß zu gehen anbefohlen.

Nachdeme nun bey dießen vorgefallenen actu sowohl weegen des arrestanten, alß weegen denen von dem Bregenzer⁶ commendaten den ermelten arrestanten Fortimann abzuholen, allbereith gemacht haben sollenden veranstaltungen sehr viele unkösten auffgeloßen, und mittlerweyl die bezahlung derselben von unß schriftlich abgeforderet, von weylant seiner hochfürstlich durchleucht etc. höchst seeligsten gedächnuß aber (ausser des arrestanten kostgelts ad 18 fl.⁷ weiter etwas zu bezahlen vermittelst eines underm 19. Martii 1721 erlassenen gnädigsten rescripts unß inhibiret worden, und ohngeachtet zwarn wir auch [3] dem gehorsambst nachgekommen, und dieße gnädigste intention an seine behörde zu überschreiben nicht ermanglet haben. So hatt doch dickh erwentes Ranckhweylische Landtgericht⁸ an mich, den verwalter, underm 29. Decembris nechsthin durch einen das kayserlichen botten-zeichen auff sich gehabtten österreichischen underthanen mittkhommendte verkündung in mein quartier gesendet, und da ich solche nach

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² Graubünden, Kanton (CH).

³ Schaan, Gem. (FL).

⁴ Schloss Vaduz.

⁵ Urfehde.

⁶ Bregenz, Stadt, Vorarlberg (A).

⁷ Gulden (Florin).

⁸ Das Landgericht von Rankweil-Sulz behauptete bis zu seiner Aufhebung 1806 eine umstrittene Zivilgerichtsbarkeit über Liechtenstein, trotz der im Jahr 1430 erfolgten Befreiung von Vaduz und Schellenberg von allen auswärtigen Gerichten. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, Rankweil; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 737.

inhalt des gnädigsten befehls und mit gutheissen mein, des landtvogdts nicht angenommen, sondern sogleich wiederumben in beysein zweer zeugen zurückhgegeben und den botten auß dem Schloss ohnverweilter zu weichen bedütten habe, hatt er es jedoch mit harter mühe zwarn angenohmmen, nachmahlen aber bey dem äusseren schlossthor heimblichen angenaglet, wo eß aber ex post von denen ein- und außgehendten gesehen und unß bedütten, auch auff unßere verordnung abgerissen worden.

Gleichwie aber gnädigster herr die bestimbte tagsatzung auff den 9. dießes ihren ohnfehlbahren fortgang haben, und da ich, der verwalter, auß abmangell gnädigster instruction und kürtze der zeith darbey nit erscheinen khan, noch auch zweiffelsohne nit zu erscheinen haben werde, und aber die nach den landtgerichts stylo gewöhnliche acht über mich erkennt, und in dato der erkandtnüss innerhalb vier wochen öffentlich affigiret und vernussen werden dörrfte. Alß haben auch [4] ein solches euer hochfürstlich durchleucht etc. gegenwärtig underthänigst berichten und unßeres fehrneren verhalts halber, wie nemblichen dießer abermahligen neuen civilen excommunication, ehe solche etwa ad promulgationem gerahten dörrfte, zu begegnen, die weitere gnädigste instruction unß underthänigst außbitten und zu immerwehrendten hochfürstlichen höchsten hulden und gnaden unß anbey in tüfftester submission empfehlen sollen.

Euer hochfürstlichen durchleucht etc.

Hohenlichtenstein⁹, den 3. Jänner 1722.
Präsentato, den 13.

Underthänigst, treu, gehorsambste
Johann Christoph von Bentz¹⁰
rath und landtvogt manu propria
Johann Adam Bründell¹¹ manu propria
verwalter
Herman Georg Ludovici¹² manu propria landschreiber

⁹ Schloss Vaduz.

¹⁰ Johann Christoph von Bentz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bentz, Johann Christoph von; in: HLF 1, S. 88–89.

¹¹ Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Fabian FROMMELT, Beamte; in: HLF 1, S. 113.

¹² Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. FROMMELT, Landschreiber; in: HLF 1, S. 484.